

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 18. April 1925

An die Kirchenvorstände, die Geistlichen und die Mitglieder der
Konvente

Der Kirchenrat bringt hiermit die in den Sitzungen der Synode vom
31. Oktober 1923 und 26. März 1924 beschlossene

Geschäftsordnung für die Konvente

zur Kenntnis.

Geschäftsordnung für die Konvente

§ 1. Der Konvent wählt für die fünfjährige Wahlzeit einen Vorstand, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem 1. und 2. Schriftführer.

§ 2. In seiner ersten Sitzung setzt der Konvent nach § 46 (1) 4 der Kirchenverfassung die Anzahl der Mitglieder fest, die die kirchlichen Arbeitsgemeinschaften und Gemeindejugendkreise aus ihrer Mitte zu entsenden haben.

§ 3. Welche kirchlichen Arbeitsgemeinschaften und Gemeindejugendkreise zur Entsendung von Mitgliedern aufzufordern sind und wieviele Mitglieder sie zu entsenden haben, bestimmt der Konvent. Es ist jedoch dafür zu sorgen, daß etwaige Minderheiten in einer ihrer Zahl entsprechenden Weise berücksichtigt werden. Eine Minderheit, die sich benachteiligt fühlt, kann die Entscheidung der Synode anrufen.

§ 4. Die Mitglieder des Kirchenrats haben das Recht, den Sitzungen der Konvente mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 5. Im übrigen gilt sinngemäß die Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

Der Kirchenrat

i. D. gez. Stage

